

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 22. Februar 2008

Seite 27

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des KommZG; Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater	28
Vollzug des KommZG; Auflösung des Zweckverbandes Schwimmhalle Forchheim	31
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2008	31
Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken (Standort Hof-Gattendorf); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008.....	32
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008.....	33

Schulen

Amtliche Bezeichnung der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule).....	34
Organisation der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach (Grund- und Hauptschule), der Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Bindlach (Grund- und Hauptschule)	34

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	36
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	36
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	43
--------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 563.06

**Vollzug des KommZG;
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Theater Hof" des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat am 12. November 2007 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Verbandsatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Februar 2008
Regierung von Oberfranken
W e i s h a r
Regierungsdirektor

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Theater Hof" des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Vom 12. November 2007

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater folgende Satzung:

§ 1

Betrieb, Name und Sitz

(1) Das Theater des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" (Zweckverband) wird außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes) geführt.

(2) ¹Der Zweckverband stellt dem Eigenbetrieb ein "spielfertiges Haus" zur Verfügung. ²Der Eigenbetrieb, mit Sitz in Hof, führt den Namen

"Theater Hof". ³Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Theaters Hof beträgt 25.000,00 €.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Das Theater Hof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Die Einrichtung dient der Förderung von Kunst und Kultur.

(2) ¹Aufgabe des Theaters Hof ist die Pflege und die Förderung der darstellenden Kunst und der Kultur. ²Diese freiwillige Aufgabe im Sinne von Art. 57 GO wird insbesondere durch den Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen sowie sonstigen künstlerischen Veranstaltungen erfüllt.

(3) Das Theater Hof umfasst die Sparten:

- Musiktheater
- Schauspiel
- Tanztheater/Ballett
- Kinder- und Jugendtheater.

(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Theater Hof nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Zweckverbandsmitglieder, die städtepartnerschaftliche Begegnungen nationaler und internationaler Kultur tragen und an Städte-Kooperationen.

§ 4

Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5), die zugleich die Aufgaben eines Werkausschusses wahrnimmt;
2. der Verbandsvorsitzende (§ 6);
3. der Werkleiter (§ 7) als Werkleitung.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung;
2. die Berufung und Abberufung des Werkleiters sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Werkleiters;
3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb;

4. die Feststellung und Änderung (vgl. § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung - EBV) des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan);
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Werkleiters;
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
8. die Aufstockung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV); § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
10. im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als 50.000,00 €, § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV);
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet;
13. den Abschluss von Verträgen, dessen Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet, soweit nicht der Werkleiter zuständig ist;
14. den Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt;
15. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt;
16. die Grundsätze für die Gewährung von Freikarten;
17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Theaters Hof, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder den Wegfall von Aufgaben;
18. die Änderung der Rechtsform des Theaters Hof.

(2) Der Werkleiter bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15

der Abgabenordnung) und Lebenspartnern des Werkleiters.

(3) Die Verbandsversammlung kann -ungeachtet der Berichtspflicht nach § 8- von dem Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1)¹Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter des Werkleiters. ²Er führt die Dienstaufsicht über den Werkleiter.

(2)¹Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. ²Er entscheidet über die Berufung und Abberufung des Stellvertreters für den Werkleiter. ³Der Verbandsvorsitzende kann eine allgemeine Dienstanweisung für den Werkleiter erlassen.

⁴Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Beschlüssen und Entscheidungen im Sinne von Satz 1 bis Satz 3 Kenntnis zu geben.

(3) Für den Fall der Verhinderung gilt die Regelung der Zweckverbandssatzung.

§ 7

Werkleiter

(1)¹Die Werkleitung des Theaters Hof obliegt dem Werkleiter. ²Er nimmt die Funktionen des Künstlerischen Werkleiters (Intendant) sowie des Kaufmännischen Werkleiters wahr. ³Für den Werkleiter wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Verantwortungsbereich ergibt sich aus dem mit dem Werkleiter bestehenden Dienstvertrag bzw. der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb oder der Dienstanweisung für den Werkleiter.

(3)¹Der Werkleiter ist für die Erfüllung des künstlerischen Auftrags sowie für die wirtschaftliche Führung des Theaters Hof verantwortlich. ²Er ist Leiter des Rechnungswesens (§ 12 EBV).

³Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Theaters Hof, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebsatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

⁴Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Theaters Hof einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z.B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
4. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögens-

- plan), der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher;
5. Stellung der Anträge zum Stellenplan und zur Stellenübersicht;
 6. die Festlegung der Eintrittspreise und die Gestaltung des Abonnements sowie Abonnementbedingungen;
 7. Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 der Eigenbetriebsatzung;
 8. Verträge mit den Besucherorganisationen;
 9. Festlegung der Theaterferien;
- wobei die Verbandsversammlung über die in Ziffern 6 - 9 genannten Vorgänge in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist. ⁵Hinsichtlich der Ziffern 6 - 9 kann die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(4) ¹Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Theaters Hof die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und leitet diese dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vorher zu. ²Die Verbandsversammlung soll ihm in Angelegenheiten des Theaters Hof die Möglichkeit zum Vortrag geben. ³Der Werkleiter kann zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie zum Vortrag verpflichtet werden. ⁴Die Verpflichtung kann durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden ausgesprochen werden. ⁵Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(5) Der Spielplan ist der Verbandsversammlung im zweiten Quartal des Vorjahres vorzustellen.

§ 8

Berichtspflichten des Werkleiters

(1) Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden jeweils zum 30. Dezember, 30. März, 30. Juni und 30. September des Jahres für die jeweiligen Berichtszeiträume 1. September - 30. November, 1. Dezember - 28. Februar, 1. März - 31. Mai und 1. Juni - 31. August schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes vorzulegen.

(2) ¹Der Werkleiter hat den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. ²Dies gilt auch, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig werden. ³Dem Verbandsvorsitzenden ist zudem auf Anforderung Auskunft über alle übrigen Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zuzuleiten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) ¹Das Theater Hof ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. ²Es führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ³Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht. ⁴Das Rechnungswesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

(2) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten (= 28. Februar eines Jahres) nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) ¹Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb. ²Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung, die sich eines geeigneten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Hof des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof bedienen kann. ³Die überörtliche Prüfung und die Abschlussprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. ⁴Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Im Übrigen gilt die Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) ¹Der Werkleiter hat in seinem Zuständigkeitsbereich zu Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs das Vorschlagsrecht, insbesondere zu dem Stellenplan. ²Er ist Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter des gesamten Personals und führt die Dienstaufsicht über das Personal.

(3) Folgende Personalangelegenheiten werden im Rahmen des Stellenplans entsprechend Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf den Werkleiter übertragen:

- a) die Einstellung, Gagenfestsetzung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des künstlerischen Personals (NV-Bühne);
- b) die Einstellung, Eingruppierung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des nicht künstlerischen Personals;
- c) vorübergehende Einstellung von Aushilfspersonal.

§ 11

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung; Kassenwesen

(1) Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachbereiche der Stadt-

verwaltung Hof nach Zustimmung der Stadt Hof gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) ¹Das Kassenwesen erfolgt über eine gesonderte Kasse des Eigenbetriebes. ²Das Kassenwesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

§ 12

Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen

(1) In Angelegenheiten des Theaters Hof vertritt der Werkleiter den Betrieb nach außen.

(2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes "Theater Hof" übertragen.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Theater Hof".

(4) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13

Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr des Theaters Hof geht vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des nächsten Jahres. ²Für den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. August 2008 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 14

Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Versammlungsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 15

Mittelverwendung

(1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei dem Zweckverband, der sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 12. November 2007

Zweckverband

"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"

Dr. Harald F i c h t n e r

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister

Nr. 12 - 1444.01 d

**Vollzug des KommZG;
Auflösung des Zweckverbandes
Schwimmhalle Forchheim
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Schwimmhalle Forchheim, dem als Verbandsmitglieder die Stadt Forchheim und der Landkreis Forchheim angehören, hat am 19. Dezember 2007 einstimmig beschlossen, den Zweckverband gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG zum 31. Dezember 2007 aufzulösen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Auflösung des Zweckverbandes Schwimmhalle Forchheim mit Schreiben vom 6. Februar 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung genehmigt.

Die Genehmigung der Auflösung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Februar 2008

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/08

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Therme Obersees
für das Haushaltsjahr 2008
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat am 11. Dezember 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 17. Januar 2008 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/08 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und

Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 11. Februar 2008
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 Therme Obernsees einschließlich
 des Eigenbetriebs Therme Obernsees
 für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	3.115.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.017.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	817.000,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 617.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth	388.400,00 €
Gemeinde Mistelgau	228.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bayreuth, 28. Januar 2008
 Dr. D i e t e l
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 n - 2/08

**Zweckverband Automobilzuliefererpark
 HochFranken (Standort Hof-Gattendorf);
 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
 für das Haushaltsjahr 2008
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken (Standort Hof-Gattendorf) hat am 26. November 2007 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Leimitzer Str. 92 a, Zimmer-Nr. 104, in Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 12. Februar 2008
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Automobilzuliefererpark HochFranken
Standort Hof-Gattendorf
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt. Er wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.218.005,00 €
in den Aufwendungen auf	564.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	3.950.000,00 €
in den Ausgaben auf	3.950.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf 580.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	290.000,00 €
den Landkreis Hof	261.000,00 €
die Gemeinde Gattendorf	29.000,00 €

§ 5

Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 28. Januar 2008
**Zweckverband Automobilzuliefererpark
HochFranken
Standort Hof-Gattendorf**
Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 e - 2/08

**Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 17. Dezember 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 28. Januar 2008

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Oberfränkisches Bauernhofmuseum
Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	204.750,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	24.730,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 167.440,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen

auf den Landkreis Hof	83.095,00 €
den Bezirk Oberfranken	66.476,00 €
die Marktgemeinde Zell	16.619,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 20. Dezember 2007

Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz

Bernd Hering

Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5103 a

**Amtliche Bezeichnung
der Volksschule Priesendorf-Lisberg
(Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der amtlichen Bezeichnung
der Volksschule Priesendorf-Lisberg
(Grund- und Hauptschule)**

Vom 28. Januar 2008

Auf Grund des Art. 29 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Der Volksschule Priesendorf-Lisberg (Grund- und Hauptschule) wird die neue amtliche Bezeichnung "Volksschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Grund- und Hauptschule)" verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 28. Januar 2008
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

Organisation der

**Alexander-von-Humboldt-Volksschule
Goldkronach (Grund- und Hauptschule),
der Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck
i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule)
und der Volksschule Bindlach
(Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation der
Alexander-von-Humboldt-Volksschule
Goldkronach (Grund- und Hauptschule),
der Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck
i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Bindlach
(Grund- und Hauptschule)**

Vom 23. Januar 2008

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Alexander-von-Humboldt-Volksschule
Goldkronach

(1) Die Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Goldkronach, Landkreis Bayreuth, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Goldkronach.

(3) Der Sprengel der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Goldkronach.

§ 2

Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 9 die Gemeindeteile Doebitsch, Goldmühl und Mainleithen der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge sowie bezüglich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Goldkronach eingegliedert.

(2) ¹Für die Städte Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Goldkronach und die Gemeinde Bischofsgrün, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge.

(3) Der Sprengel der Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Städte Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Goldkronach sowie der Gemeinde Bischofsgrün.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Volksschule Bindlach (Grund- und Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Volksschule Bindlach (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 9 die Gemeindeteile Benk, Deps, Friedrichshof, Katzeneichen und Schrot der Gemeinde Bindlach eingegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Bindlach, Landkreis Bayreuth, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstu-

fen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Bindlach (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Bindlach.

(3) Der Sprengel der Volksschule Bindlach (Grund- und Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 das Gebiet der Gemeinde Bindlach.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Goldmühl sowie die Erweiterung des Schulsprengels der Verbandsschule Goldkronach, beide Landkreis Bayreuth, vom 12. Oktober 1967 (RABI Nr. 178).
2. §§ 2 bis 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der evang. Bekenntnisschulen Bindlach und Ramsenthal sowie über die Errichtung der Verbandsschule Bindlach, Landkreis Bayreuth, vom 25. November 1968 (RABI Nr. 261).
3. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Bad Berneck (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Bischofsgrün (Grundschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen Bad Berneck und Bischofsgrün vom 17. März 1971 (RABI S. 38).
4. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Goldkronach (Grund- und Hauptschule) sowie über die Auflösung der Volksschule Benk vom 17. März 1971 (RABI S. 39).
5. § 1 Satz 2, § 2 und § 3 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Goldkronach (Grund- und Hauptschule) und Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) -Landkreis Bayreuth- vom 4. Juli 1975 (RABI S. 87).
6. § 2 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Ausgliederung der Gemeindeteile Buchhof, Dörflas, Euben, Forkenhof, Haselhof, Heisenstein, Obergräfenthal, Pferch und Theta der Gemeinde Bindlach aus den Sprengeln der Volksschule St. Georgen Bayreuth (Grund- und Hauptschule für Knaben) und der Volksschule St. Georgen Bayreuth (Grund- und Hauptschule für Mädchen) und über deren Eingliederung in den Sprengel der Volksschule Bindlach (Grund- und Hauptschule) vom 7. September 1981 (RABI S. 68).

7. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung für die Volksschule Goldkronach (Grund- und Hauptschule) vom 15. Juni 1998 (RABl S. 66).

8. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Verleihung eines Namens an die Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) vom 16. März 2001 (OFrABl S. 41).

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten folgende Auslauf- bzw. Übergangsregelungen:

1. Die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Benk, Deps, Friedrichshof, Katzeneichen und Schrot der Gemeinde Bindlach sowie aus den Gemeindeteilen Doebitsch, Goldmühl und Mainleithen der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, die im Schuljahr 2007/08 die Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach (Grund- und Hauptschule) in der Jahrgangsstufe 1 besuchen, verbleiben auch in der Jahrgangsstufe 2 noch an dieser Schule.

2. Die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Benk, Deps, Friedrichshof, Katzeneichen und Schrot der Gemeinde Bindlach sowie aus den Gemeindeteilen Doebitsch, Goldmühl und Mainleithen der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, die im Schuljahr 2007/08 die Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach (Grund- und Hauptschule) in der Jahrgangsstufe 3 besuchen, verbleiben bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule.

²Insoweit verbleibt es für die Übergangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für die Alexander-von-Humboldt-Volksschule Goldkronach bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 23. Januar 2008

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 29/08

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 29. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. März 2008, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Februar 2008

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• **Kommunalwahlen 2008**

Kommunalwahlen 2008:

Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert

Am 2. März 2008 finden die bayerischen Kommunalwahlen in kreisfreien Städten, Gemeinden und Landkreisen statt. Wieder werden zahlreiche Helfer ehrenamtlich dafür sorgen, dass die Wahlergebnisse schnell vorliegen. Gut, dass die Wahlhelfer während dessen beim Bayerischen

Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) gesetzlich unfallversichert sind. So hat das ehrenamtliche Engagement im Falle eines Unfalls zumindest keine negativen finanziellen Folgen für die Betroffenen.

"Die Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert. Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, soll auch besonders geschützt sein", bekräftigt Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayer. GUVV. Die Beiträge finanziert die öffentliche Hand. Die Wahlhelfer

sind während ihrer Tätigkeit, aber auch auf den Wegen hin und zurück, versichert.

Insgesamt waren im Jahr 2006 ungefähr 734.000 Ehrenamtliche beim Bayer. GUVV versichert. Dazu zählen neben Wahlhelfern auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Elternvertreter in Schulen, Schülerlotsen und kommunale Mandatsträger wie Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Dem behandelnden Arzt sollte mitgeteilt werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat; die Praxisgebühr entfällt in diesem Zusammenhang.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bayerguvv.de oder beim Service Center Reha und Entschädigung des Bayer. GUVV, Tel.: 089/36093-440.

• **Girls' Day 2008**

Girls' Day 2008: weltweit größte Orientierungsinitiative für zukunftssträchtige Berufe - Regierung von Oberfranken ruft Betriebe, Kommunen und Mädchen zum Mitmachen auf

Am 24. April 2008 ist Girls' Day. Zum achten Mal soll der bundesweite Aktionstag Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 aller Schularten die Vielfalt der Berufsmöglichkeiten vor Augen führen.

Mit über 300 regionalen Arbeitskreisen, Länderkoordinierungsstellen und Organisationen, die sich dem Thema auch rund um das Jahr widmen, ist der Girls' Day in Deutschland einzigartig in seiner Vernetzung aller wichtigen Partner von Wirtschaft und Gewerkschaften über Politik und Öffentlichkeit bis hin zu Bildungswesen und Familien.

"Auf Grund des großen Erfolges in den vergangenen Jahren hat sich dieser Aktionstag auch in Oberfranken mittlerweile zu einer festen Einrichtung entwickelt, die Mädchen und Betriebe gleichermaßen begeistert", freut sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

"Technische und naturwissenschaftliche Berufe haben Zukunft. Mehr als die Hälfte der Mädchen konzentriert sich aber bei der Berufsorientierung auf ein überaus enges Spektrum. Unter den zehn von Mädchen am stärksten besetzten Ausbildungsberufen ist kein einziger technischer Beruf. Der Girls' Day leistet daher einen hohen Beitrag dafür, eine Trendwende beim Berufswahlverhalten der Mädchen zu schaffen. Außerdem ist dieser Aktionstag für Unternehmen ein entscheidendes Instrument des Personalmarketings, des-

sen Bedeutung auf Grund der demographischen Entwicklung noch weiter steigen wird.

Ich würde mich freuen, wenn auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Unternehmen, Kommunen, Betriebe und Schulen zur breiten Öffentlichkeitswirkung dieser Berufsorientierungsinitiative beitragen. Schon jetzt bedanke ich mich bei allen, die den Girls' Day 2008 in unserem Regierungsbezirk mit Veranstaltungen bereichern", so der Regierungspräsident weiter.

Auch die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, zum Girls' Day 2008 wieder ihre Pforten für interessierte Mädchen zu öffnen und über technernahe Berufe bei der Regierung zu informieren.

Bereits jetzt sollten sich interessierte Mädchen und Betriebe nach Teilnahmemöglichkeiten umsehen. In vielen Landkreisen und Städten gibt es hierzu lokale Ansprechpartner für den Girls' Day.

Weitere Informationen, Tipps, Vorschläge zur Gestaltung dieses Tages sowie einen Überblick über die regionalen Veranstaltungen und Ansprechpartner zum Girls' Day erhalten Sie unter der Adresse www.girls-day.de oder unter folgender Kontaktadresse:
Bundesweite Koordinierungsstelle
Girls' Day – Mädchen – Zukunftstag
Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V.
Wilhelm-Bertelsmannstr. 10
33602 Bielefeld

• **Stiftungen**

18 neue Stiftungen in Oberfranken

Im Jahr 2007 wurden in Oberfranken 18 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt.

Die Palette der gemeinnützigen Zwecke der neuen Stiftungen ist wieder sehr vielfältig, wobei im Jahr 2007 ein Schwerpunkt bei der Förderung für junge Menschen und Familien festzustellen ist.

Beispiele der Stiftungszwecke 2007:

- die Ausbildungsförderung für begabte junge Menschen in Stadt und den Landkreisen Kulmbach und Lichtenfels,
- die Förderung des musikalischen Nachwuchses,
- die Förderung von Jugend und Familien im Landkreis Wunsiedel
- die Förderung des Schulsports in Bayreuth,
- die Förderung gemeinnütziger Zwecke in der Stadt Hof und
- die Förderung für Erhaltung und Sanierung von Kleindenkmälern im Landkreis Forchheim.

Damit erhöht sich die Zahl auf insgesamt 261 rechtsfähige Stiftungen zum 31. Dezember 2007.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Ich freue mich, dass die oberfränkischen Stifter allein im Jahr 2007 ein Vermögen von 4,47 Mio. € für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt haben.

Der positive Trend, dass sich die oberfränkischen Bürgerinnen und Bürger mit der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in ihrer Region dauerhaft engagieren, ist weiterhin ungebrochen. Seit dem Jahr 2000 wurden in Oberfranken insgesamt 93 gemeinnützige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt."

Stiftungen sind ein flexibles Instrument, um gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu unterstützen. Es müssen keine Millionenbeträge sein, um eine rechtlich selbstständige Stiftung errichten zu können. Das Stiftungsvermögen sollte jedoch mindestens 50.000 € betragen, um einen guten Zweck auf Dauer unterstützen zu können. Das im Jahr 2007 erneut verbesserte Stiftungssteuerrecht trägt seinen Teil für ein stiftungsfreundliches Klima bei.

Die Errichtung einer selbstständigen Stiftung ist unkompliziert. Nähere Informationen, ein ausführliches Merkblatt mit Muster für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und eine individuelle Beratung erhalten Sie gerne bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Norbert Hübsch, Tel. 0921/604-1728, E-Mail: norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern wurde von den Regierungen erstellt und ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter www.stiftungen.bayern.de für jedermann zugänglich.

- **Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit**

INTERREG IV: Neues Förderprogramm für den bayerisch-tschechischen Grenzraum

Im Rahmen der deutsch-tschechischen Auftaktveranstaltung am 24. Januar 2008 in Regensburg hat die bayerische Wirtschaftsministerin Emilia Müller zusammen mit dem tschechischen Vize-Minister für Regionalpolitik Jiří Vačkář den Startschuss für das neue Ziel 3-Programm Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2007-2013 (INTERREG IV) gegeben. Mit diesem Programm wird das erfolgreiche INTERREG III A-Programm Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2000-2006 fortgeführt.

Ziele des neuen EU-Programmes sind die Weiterentwicklung des bayerisch-tschechischen

Grenzraumes zu einem gemeinsamen, zukunfts-fähigen Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Grenzraumes. Schwerpunkte sind einerseits die wirtschaftliche Entwicklung, Humanressourcen und Netzwerke (z.B. Tourismus, berufliche Bildung und Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Forschung, Kultur, Gesundheit) und andererseits die Raum- und Umweltentwicklung (z.B. Umwelt- und Naturschutz, Raumplanung und Entwicklung des ländlichen Raumes, Verkehr).

Der den Euregiones zur Verfügung stehende Dispositionsfonds, also der Fonds zur Förderung von kleinen Projekten (bis zu 25.000 € Gesamtvolumen), wird im Rahmen des Ziel 3-Programmes fortgeführt. Ansprechpartner hierfür ist die EUREGIO EGRENSIS (www.euregio-egrensis.de).

In Oberfranken gehören zum Ziel 3-Fördergebiet die Landkreise Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Bayreuth und Hof. Auf tschechischer Seite erstreckt sich das Fördergebiet auf die Bezirke Karlsbad, Pilsen und Südböhmen.

Für Fragen zum Ziel 3-Programm Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2007-2013 stehen bei der Regierung von Oberfranken Matthias Zürl (Tel. 0921/604-1498, matthias.zuerl@reg-ofr.bayern.de) und Ralph Pültz (Tel. 0921/604-1770, ralph.pueltz@reg-ofr.bayern.de) zur Verfügung. Nähere Informationen enthält auch der von der Regierung von Oberfranken herausgegebene Förderleitfaden zur EU-Förderung.

Anträge und weitere Hinweise zum Programm sind unter www.interreg.bayern.de abrufbar.

- **Wirtschaft**

Auszeichnung für Bayerns wachstumsstärkste Firmen

Auch im Jahr 2008 wird wieder der Mittelstandspreis Bayerns Best 50 vergeben werden. Um diese Auszeichnung können sich wachstumsstarke bayerische Unternehmen bewerben.

"Auch in diesem Jahr zeichnen wir wieder die fünfzig dynamischsten Wachstumsunternehmen in Bayern aus. Mit dem Preis Bayerns Best 50 würdigen wir die herausragenden Erfolge bayerischer Firmen und ihrer Mitarbeiter. Die Preisträger stehen stellvertretend für unseren leistungsfähigen bayerischen Mittelstand, der eine tragende Säule des wirtschaftlichen Erfolges unseres Landes ist und erheblichen Anteil an der Spitzenposition Bayerns in Deutschland hat", so Bayerns Wirtschaftsministerin Emilia Müller. Als Zeichen der Wertschätzung für das hohe Engagement des Mittelstands für die Ausbildung junger Menschen wird auch in diesem Jahr zusätzlich der Sonderpreis für Betriebe vergeben, die sich in der Ausbildung besonders engagieren.

Im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung wird Wirtschaftsministerin Müller im Sommer diejenigen 50 Unternehmen in Bayern der Öffentlichkeit vorstellen, die in den zurückliegenden fünf Jahren ein überdurchschnittliches Mitarbeiter- und Umsatzwachstum erzielen konnten. Berücksichtigt werden neben industriellen Mittelständlern auch Handwerksunternehmen, Freiberufler und Dienstleister.

Bis zum 31. März 2008 können sich interessierte Unternehmen bewerben. Regierungspräsident Wilhelm Wenning bittet wachstumsstarke oberfränkische Unternehmen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um damit auch die Leistungsfähigkeit der oberfränkischen Wirtschaft unter Beweis zu stellen. Nähere Informationen über die Teilnahmevoraussetzungen sowie der Bewerbungsbogen sind unter www.bb50.de abrufbar.

- **Bauwesen**

*"Aktuelle Architektur in Oberfranken";
Ergebnis des Auswahlverfahrens zum Buch- und
Ausstellungsprojekt*

Beispielgebend für gute Architektur am Standort Oberfranken soll das ehrgeizige Buch- und Ausstellungsprojekt "Aktuelle Architektur in Oberfranken" der "Initiative Baukunst in Oberfranken" werden. Die Kooperationspartner Regierung von Oberfranken, Oberfranken Offensiv und Bund Deutscher Architekten Bayern führten dazu im letzten Jahr ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch. Die wesentlichen Bewertungskriterien waren: Unverwechselbarkeit - Angemessenheit - Beispielhaftigkeit.

Eine mit renommierten Fachleuten und Personen des öffentlichen Lebens besetzte Jury unter Vorsitz von Christian Baumgart, Stadtbaurat in Würzburg und Präsident des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (DAI), hatte am 16. November 2007 aus den 139 eingereichten Bauwerken des Zeitraums zwischen 1990 und 2007 aus ganz Oberfranken 50 Projekte zur Aufnahme in Buch und Wanderausstellung ausgewählt.

"Dabei freut es mich besonders, dass 29 der realisierten Entwürfe von oberfränkischen Architekturbüros stammen", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Unter den Werken befinden sich überregional wirkende Leuchtturmprojekte wie die Spielbank in Bad Steben (Architekten von Gerkan, Marg + Partner), die Fachhochschule in Hof (Eicher, Hitzig, Schindhelm, Freie Architekten) oder auch die Sanierung und Erweiterung des E.T.A.-Hoffmann-Theaters in Bamberg (Springer Architekten); alle Vorhaben sind Ergebnisse von Architektenwettbewerben.

Ebenso ausgewählt wurden Kleinode des Engagements um Baukultur in Oberfranken wie die Hauptverwaltung der Firma HABA in Bad Rodach (h4a architekten), Wohnhäuser aus Kronach, Wonsees und anderen Orten sowie zahlreiche kommunale und kirchliche Vorhaben.

Dank des finanziellen Engagements der Oberfrankenstiftung und zahlreicher Sponsoren kann das Projekt nun realisiert werden.

Der Autor und Architekturkritiker aus Frankfurt, Enrico Santifaller, beginnt nun mit der Arbeit. Über die Darstellung des Gebauten hinaus -mit Fotos und gut lesbaren Texten- sollen der Region verbundene Persönlichkeiten in Interviews zu Wort kommen. Das Buch wird im September 2008 erscheinen.

Eine Liste der ausgewählten 50 Projekte können Sie herunterladen unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/aktuell/pm-archiv/2008/pm-2008-anlagen/pm2008-01-013-a1.pdf

Über 21 Mio. € Fördermittel für den Wohnungsbau in Oberfranken - Steigerung bei der Eigenwohnraumförderung

Im Regierungsbezirk Oberfranken wurden im vergangenen Jahr 2007 Fördermittel für die Wohnraumförderung in Höhe von 21,1 Mio. € in Form von zinsverbilligten bzw. teilweise tilgungsfreien Darlehen bewilligt. Mit diesen Fördermitteln konnten 755 Miet- und Eigenwohnungen neu gebaut oder modernisiert werden.

Besonders positiv war die Entwicklung bei der Eigenwohnraumförderung. Hier konnten für 364 Wohnungen mit einem Fördermittelumfang von 10,8 Mio. € Bewilligungen ausgesprochen werden. Dies stellt eine Steigerung gegenüber 2006 um 53 Wohnungen und eine Erhöhung der Fördermittel um 2,2 Mio. € dar. Das zeigt, dass die Bayerischen Wohnraumförderprogramme den Wegfall der Eigenheimzulage teilweise kompensieren können. Der Fördermitteleinsatz 2007 betrug durchschnittlich ca. 30.000 €/Wohnung. Setzt man für Bauinvestitionen im Durchschnitt mindestens ca. 80.000 €/Wohnung an, so errechnet sich ein Volumen von 30 Mio. €, das der Bauwirtschaft zu Gute kommt.

Die Modernisierung und der Um- und Ausbau von Mietwohnungen umfasste 379 Wohnungen und nahm Fördermittel in Höhe von fast 10,3 Mio. € in Anspruch. Die Höhe der Fördermittel betrug durchschnittlich ca. 25.000 €/Wohnung und rund 45.000 € beim Neubau.

Diese Förderung 2007 löste ein Bauinvestitionsvolumen von insgesamt fast 47 Mio. € aus.

Mit 224.000 € konnten 52 Maßnahmen für die Anpassung von Wohnungen an die Bedürfnisse von Behinderten gefördert werden.

"Es freut mich außerordentlich, dass alle förderfähigen Anträge bewilligt werden konnten", erklärt Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Gleichzeitig empfehle ich, die Fördermittel für den Wohnungsbau 2008 verstärkt in Anspruch zu nehmen, um für die Anforderungen der Zukunft -z.B. demographischer Wandel und Klimawandel- auch in Oberfranken noch besser gerüstet zu sein. Hierfür stehen in Oberfranken für Neubau und Modernisierung derzeit schon über 16 Mio. € Fördermittel für 2008 zur Verfügung."

Auskünfte zu Fördermöglichkeiten im Mietwohnungsbau erteilt bei der Regierung von Oberfranken das Sachgebiet Wohnungswesen, Telefon 0921/604-1216. Über die Förderung von Eigenwohnraum informiert das zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wohnen.bayern.de zu finden.

Gelungener Beratungstermin; Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken, Petra Platzgummer-Martin, eröffnete das Beratungsangebot "Barrierefreies Bauen"

"Was kann der Einzelne, Sonderfachleute, Architekten, Bauherren und Entscheidungsträger tun, um 'Barrierefreies Bauen' zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Baukultur zu machen?", wurde die Regierung von Oberfranken im Jahr 2007 zum "Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle" gefragt.

Die Regierung von Oberfranken, mit dem Bereich Planung und Bau, setzte diese Aufforderung mit der Einrichtung eines regelmäßigen Beratungsangebots zum Thema "Barrierefreies Bauen" in die Tat um, nachdem die Idee von der Bayerischen Architektenkammer begrüßt und unterstützt wurde.

"Die Bereitstellung des Beratungsangebots in Oberfranken gehört erfreulicherweise -was die Zeitspanne zwischen Idee und Umsetzung anbelangt- zu den Projekten, die als 'Erfolgsprojekt' bezeichnet werden können. Angesichts der bevorstehenden demographischen Entwicklungen in Oberfranken stellen die Beratungen einen ganz wesentlichen Baustein zu mehr Lebensqualität dar", betonte die Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken, Petra Platzgummer-Martin, anlässlich der Eröffnung des Beratungsangebotes bei der Regierung von Oberfranken am 6. Februar 2008.

"In beispielhafter Zusammenarbeit der Beratungsstelle 'Barrierefreies Bauen' in München und dem Sachgebiet Wohnungswesen an der Regierung von Oberfranken wurde dieses Projekt in Bayreuth verwirklicht", hob Architektin

Brigitte Jupitz, Mitglied des Vorstands der Bayerischen Architektenkammer, hervor.

Vielfältig waren die Anfragen, die mit den Besuchern der Beratung erörtert wurden. Am ersten Beratungstermin nahmen nicht nur Privatpersonen, sondern auch eine Bürgermeisterin, Vertreter eines Wohlfahrtsverbands und kommunale Behörden teil, berichtete die Architektin Maria Böhmer aus Nürnberg, die als gebürtige Oberfränkin ihren Beratungsauftrag in Bayreuth für die Bayerische Architektenkammer gleich am Eröffnungstag mit großem Engagement in Angriff nahm.

Weitere Beratungen im Jahr 2008 finden am 7. Mai, 6. August und 5. November statt.

Kontakt:
Bayerische Architektenkammer
Beratungsstelle Barrierefreies Bauen
Tel.: 089/139 880-31, Fax: 089/139 880-33
E-Mail: barrierefrei@byak.de

Weitere Informationen unter:
www.regierung.oberfranken.bayern.de/barrierefreies-bauen

Auskunft erteilt auch das Sachgebiet Wohnungswesen bei der Regierung von Oberfranken, Tel. 0921/604-1487.

• Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen in Oberfranken: Weiterer Ausbau der Jugendsozialarbeit an Hauptschulen ist jugendpolitischer Schwerpunkt;

Anträge können ab sofort bei der Regierung von Oberfranken eingereicht werden

"Die Förderung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit schwierigen persönlichen und familiären Rahmenbedingungen ist ein jugendpolitischer Schwerpunkt der Bayerischen Staatsregierung. Mit zusätzlich dreieinhalb neu geschaffenen Stellen ab Beginn des Jahres 2008 wird die Jugendsozialarbeit an Schulen auch in Oberfranken weiterhin ausgebaut", betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Regierung von Oberfranken förderte im Jahre 2007 aus vom Bayerischen Landtag freigegebenen Mitteln die Personalkosten der Jugendsozialarbeit an Schulen mit rund 221.000 €.

Unter der Gesamtverantwortung der Jugendämter sind nunmehr an 23 oberfränkischen Hauptschulen und erstmals auch an einer Berufsschule und einem sonderpädagogischen Förderzentrum Diplom-Sozialpädagogen im Einsatz. Sie sind das "Scharnier" zwischen Schule und Jugendamt. Von der konkreten Beratung im Einzelfall über die Durchführung von Projekten zur Gewaltprävention bis hin zu Vermittlung von notwendigen

Hilfen zur Erziehung für die Familien wird ein breites Spektrum an Hilfen angeboten.

"Jugendhilfe will auf breiter Basis so frühzeitig wie möglich ansetzen, um nachhaltige positive Wirkungen entfalten zu können. Die Schule ist hierfür ein sehr gut geeigneter Ort, weil dort alle Kinder und Jugendlichen erreicht und auch Eltern angesprochen werden können. Durch den engen Schulterschluss von Schule, Eltern und Jugendhilfe kann es gelingen, auftretende erzieherische Probleme besser zu bewältigen und die Schule in ihrem eigenständigen Erziehungsauftrag zu stärken. Durchwegs positive Rückmeldungen seitens der Schulen, der Kinder und Eltern sind ermutigende Signale für eine weitere gute Zusammenarbeit", ergänzt Wenning.

Mit dem Förderprogramm "Jugendsozialarbeit an Schulen" der Bayerischen Staatsregierung sollen bis zum Jahr 2013 weitere neue Stellen gefördert und die bayerischen Jugendämter in diesem wichtigen Handlungsfeld unterstützt werden. Bereits zum Schuljahresbeginn 2008/2009 ist ein weiteres Zuteilungsverfahren geplant.

Die Regierung von Oberfranken nimmt ab sofort auch wieder Anträge für neue Maßnahmen entgegen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Regierung von Oberfranken, Frau Schmidt, Tel. 0921/604-1628.

- **Umwelt**

Gewässerschutz wird neu ausgerichtet: Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit läuft bis Ende Juni 2008

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) haben sich die EU-Staaten verpflichtet, Flüsse, Seen und das Grundwasser gemeinsam auf einem einheitlich hohen Niveau zu schützen. Grundsätzliches Ziel ist dabei, bis 2015 den guten Zustand aller Gewässer zu erreichen, der nicht nur die Qualität des Wassers, sondern auch die Gewässerstruktur mit einbezieht. An den hierfür notwendigen Planungen wird die Öffentlichkeit bereits frühzeitig beteiligt.

Die Unterlagen für dieses Beteiligungsverfahren, die nach den Flussgebieten Donau, Rhein, Elbe und Weser unterteilt sind, liegen bis Ende Juni 2008 bei der Regierung von Oberfranken sowie den Wasserwirtschaftsämtern Hof und Kronach aus. Darüber hinaus sind sie im Internet unter der Adresse www.wrrl.bayern.de unter "Anhörung der Öffentlichkeit" einzusehen. Unter dem Begriff "wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung" werden dabei jene Einflussfaktoren und Gewässerbelastungen aufgelistet, die Flüsse, Seen und Grundwasser so beeinträchtigen, dass sie die qualitativen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht erfüllen können. Das Dokument geht unter anderem aus einem "Regiona-

len Wasserforum" hervor, das im April letzten Jahres auf Einladung der Regierung von Oberfranken in Bayreuth stattfand, sowie aus einem Workshop zur Erörterung aller negativ auf die Gewässer wirkenden Faktoren. Nähere Informationen enthält die Homepage der Regierung von Oberfranken unter der Adresse www.regierung.oberfranken.bayern.de/wrrl.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung hoffen wir auf viele konstruktive Beiträge. Wir wollen alle Faktoren aufzeigen, die unsere Gewässer negativ beeinflussen, und damit die Grundlage für das Arbeitsprogramm schaffen, das ab 2010 umzusetzen ist. Mit diesem Beteiligungsverfahren möchten wir der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Interessen geltend zu machen und Vorschläge einzubringen."

Noch **bis 30. Juni 2008** besteht nun für jedermann die Gelegenheit, die Liste einzusehen und schriftlich, zur Niederschrift oder online im Internet Stellungnahmen abzugeben. Alle eingehenden Äußerungen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Die Äußerungen müssen also nicht mehrfach oder an verschiedenen Orten abgegeben werden.

Die Europäische Union sieht bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für alle Mitgliedstaaten einheitliche Etappen vor. Die nun gestartete Anhörung soll die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in den Planungsprozess für die künftige Bewirtschaftung der Gewässer einbeziehen. Nach der Auswertung werden die künftig maßgebenden "wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung" bis zum 31. Oktober 2008 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wird dann 2009 der Bewirtschaftungsplan erstellt, der die Maßnahmen zur Erreichung eines "guten ökologischen Gewässerzustandes" festlegt.

Naturschutzförderung in Oberfranken; Fast 3 Mio. € Landes- und EU-Fördermittel für Naturschutzprojekte in der Region

"Auch im Jahr 2007 wurde die erfolgreiche bayerische Förderpraxis im Bereich des Naturschutzes in Oberfranken fortgesetzt. Viele Projekte, die dem Erhalt der ungewöhnlichen Vielfalt unserer oberfränkischen Natur und Landschaft dienen, konnten unterstützt werden", freut sich der Regierungspräsident von Oberfranken, Wilhelm Wenning.

Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Jahr 2007 allein ca. 1,3 Mio. € ausbezahlt. Vorwiegend von den Landschaftspflegeverbänden und den Naturparkvereinen, in die sich auch die Kommunen einbringen, wurden Maßnahmen umgesetzt, die mit einem Fördersatz von 70 % gefördert werden konnten. Es handelt sich dabei z.B. um die Anla-

ge von Feuchtgebieten, Felsfreistellungen, Entbuschungen und Magerrasenpflege in FFH-Gebieten und vieles mehr. Die Mittel hierfür wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Die EU beteiligte sich mit ca. 530.000 €.

Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Bayern-Tschechien wurden weiterhin Zuwendungen für Investitionen in Höhe von 1,3 Mio. € (darin enthalten sind EU-Mittel in Höhe von 1,07 Mio. €) ausbezahlt. Dies betraf hauptsächlich die finanzielle Abwicklung der Grenzüberschreitenden Gartenschau Marktredwitz/Cheb sowie die Errichtung des Radweges Kösseine-Röslau-Eger.

Auch die Umweltbildung stellt weiterhin einen Förderschwerpunkt dar. Projekte von sieben Umweltstationen in Oberfranken konnten mit insgesamt 255.000 € und zahlreiche weitere Angebote mit 108.000 € gefördert werden.

"Kernstück eines wirksamen Naturschutzes ist die verständige Mithilfe aller Bürger, vielfach organisiert in Vereinen und Verbänden, die sich den Schutz von Natur und Landschaft zur Aufgabe gesetzt haben. Dies großartige Engagement staatlicherseits zu unterstützen, ist ein herausragendes Anliegen gerade mit Blick auf das Wohlergehen künftiger Generationen", so der Regierungspräsident weiter.

*"Energieberatung bürgernah umgesetzt";
Arbeitsgruppe der Regierung stellt Jahresbericht vor*

Nahezu 40 % der Endenergie in Bayern wird für Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung verwendet. Hier bestehen nach wie vor erhebliche Einsparpotentiale. Wenn es gelingt, den Öl- und Gasverbrauch deutlich zu reduzieren, profitieren wir alle. Nicht nur durch niedrigere Heizkosten und Schonung der Energieressourcen, sondern wir leisten damit auch einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz. Bereits 2004 wurde mit der Unterzeichnung des Klimaschutzbündnisses zwischen der Bayerischen Staatsre-

gierung und dem Bund Naturschutz besonders das Thema "Energieeinsparung und energetische Sanierung im Gebäudebestand" in den Vordergrund gestellt. In einem Arbeitskreis "Energieeffizientes Bauen" an der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern - ihm gehören Vertreter weiterer Bayerischer Staatsministerien, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer-Bau, der kommunalen Spitzenverbände, des Verbands der Wohnungswirtschaft sowie die bayerischen Energieagenturen an - sind auch die sieben bayerischen Bezirksregierungen eng eingebunden und haben jeweils regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Alle beteiligten Akteure setzen sich in Oberfranken engagiert dafür ein, dass die staatspolitischen Klimaschutzziele intensiv verfolgt und unterstützt werden. Die Arbeitsgemeinschaft Energieeffizientes Bauen an der Regierung von Oberfranken hat in ihrem Jahresbericht 2007 aufgezeigt, wie vielseitig an dem Thema gearbeitet wird und die Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Einen Eckpunkt dazu bildet die Einrichtung von ersten Anlaufstellen zur Energieberatung in den Städten und Landkreisen im Regierungsbezirk im Frühjahr 2007. Eine neutrale, produkt- und personenunabhängige Informationsmöglichkeit für alle Bürger ist unerlässlich, um die Energiesparpotentiale vor allem bei Ein- und Zweifamilienhausbesitzern aufzuzeigen. Wir wollen den Bekanntheitsgrad dieser Beratungsstellen steigern und deren Kenntnisse auf aktuellstem Stand erhalten."

Dazu werden 2008 Fortbildungen angeboten und weitere Netzwerke entstehen. Faltblätter zum Thema Energieberatung sind den örtlich zuständigen Kaminkehrern zur Verteilung an die Haushalte zur Verfügung gestellt worden.

Weitere Informationen zur Energieberatung oder zu Fördermöglichkeiten sind zu erhalten unter Tel. 0921/604-1576 oder im Internet unter www.regierung.oberfranken.bayern.de im Modul Gebäude + Energie.

Buchbesprechungen

Dirnaichner/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 70. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 18. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 133. Ergänzungslieferung, 35,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 122. Ergänzungslieferung, 57,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 28. Ergänzungslieferung, 57,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 65,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 53. Ergänzungslieferung, 38,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

